

BEGRÜNDUNG

ZUR

SATZUNG ÜBER DIE 1. ERGÄNZUNG

DER ABRUNDUNGSSATZUNG

FÜR DEN ORTSTEIL GOSDORF

DER GEMEINDE RIEPSDORF

FÜR EIN GEBIET AM ÖSTLICHEN ORTSRAND,
ÖSTLICH DES POGGENPOHLER WEGES
UND NÖRDLICH DER BÄDERSTRASSE L 231

VERFAHRENSSTAND (BauGB 2017):

- BETEILIGUNG DER NACHBARGEMEINDEN (§ 2 (2) BAUGB))
- BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (2) BAUGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG (§ 10 BAUGB)

AUSGEARBEITET:

P L A N U N G S B Ü R O
TREMSKAMP 24, 23611 BAD SCHWARTAU,
INFO@PLOH.DE

O S T H O L S T E I N
TEL: 0451/ 809097-0, FAX: 809097-11
WWW.PLOH.DE

INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorbemerkungen	3
1.1	Planungserfordernis / Planungsziele	3
1.2	Rechtliche Bindungen	4
2	Bestandsaufnahme	5
3	Begründung der Planinhalte	7
3.1	Flächenzusammenstellung	7
3.2	Auswirkungen der Planung	7
3.3	Inhalt der Planung	9
3.4	Erschließung	10
3.5	Grünplanung	10
4	Immissionen / Emissionen	12
5	Ver- und Entsorgung	13
5.1	Stromversorgung	13
5.2	Gasversorgung	13
5.3	Wasserver-/ und –entsorgung	13
5.4	Müllentsorgung	14
5.5	Löschwasserversorgung	14
6	Hinweise	14
6.1	Bodenschutz	14
6.2	Archäologie	15
7	Billigung der Begründung	15

BEGRÜNDUNG

zur Satzung über die **1. Ergänzung der Abrundungssatzung für den Ortsteil Gosdorf** der Gemeinde Riepsdorf für ein Gebiet am östlichen Ortsrand, östlich des Poggenpohler Weges und nördlich der Bäderstraße L 231.

1 Vorbemerkungen

1.1 Planungserfordernis / Planungsziele

In der Gemeinde Riepsdorf besteht der Wunsch in dem Ortsteil Gosdorf den im Zusammenhang bebauten Ortsteil um zwei weitere Baugrundstücke zu arrondieren. Die Gemeinde unterstützt das Vorhaben und nimmt dies zum Anlass, für den vorgenannten Teilbereich gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB die Satzung über die 1. Ergänzung der Abrundungssatzung für den Ortsteil Gosdorf aufzustellen.

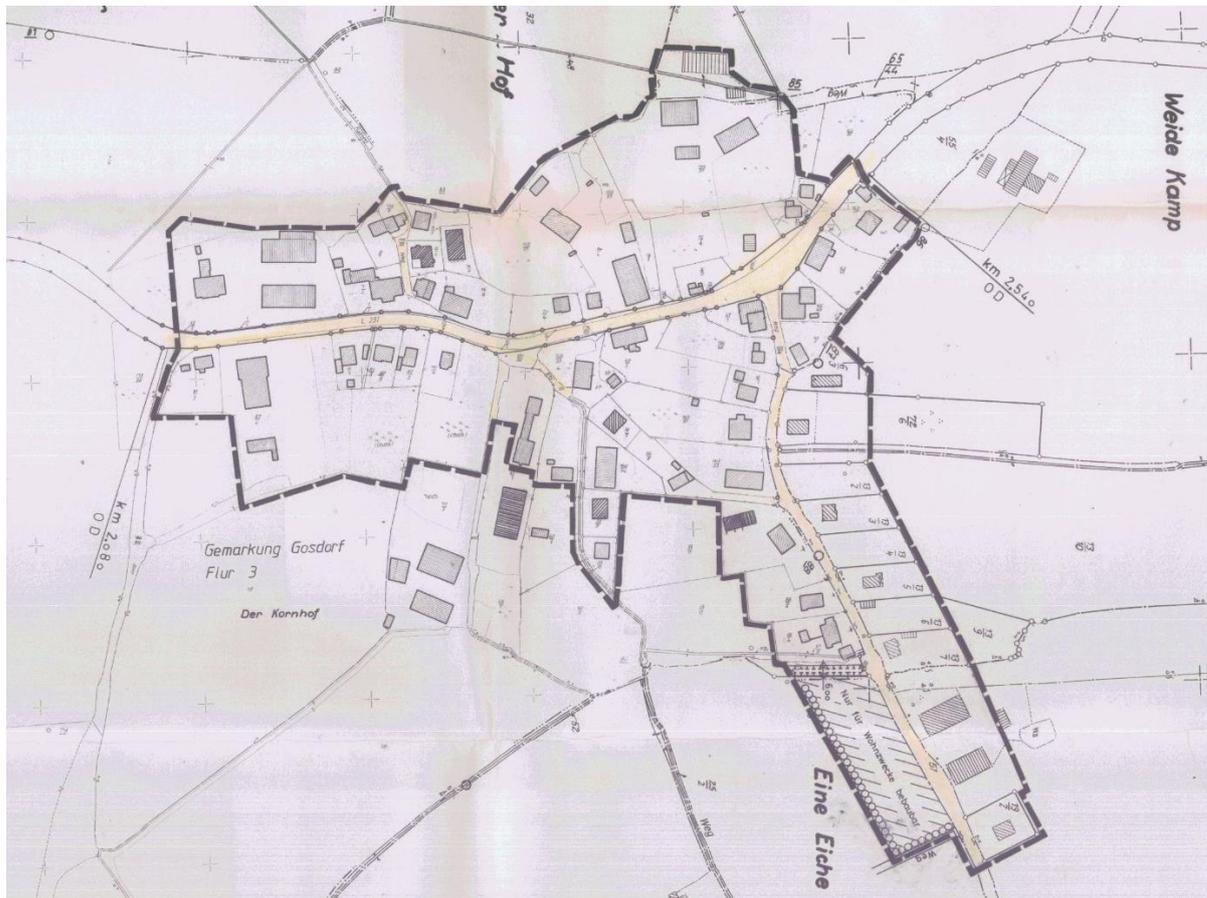


Abb.: Abrundungssatzung für den Ortsteil Gosdorf, 1995

Die Gemeinde Riepsdorf hat am 22.03.2018 die Aufstellung einer Ergänzung der geltenden Abrundungssatzung in Gosdorf beschlossen. Ziel ist es zwei weitere Baugrundstücke zu ermöglichen.



Abb.: Ausschnitt Luftbild, Quelle: Digitaler Atlas Nord

1.2 Rechtliche Bindungen

Nach dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Schleswig-Holstein (LEP) liegt die Ortschaft Gosdorf im ländlichen Raum. Darüber hinaus trifft der LEP keine Aussagen zu Gosdorf.

Der Regionalplan 2004 für den Planungsraum II (alt) stellt Gosdorf ebenfalls innerhalb des ländlichen Raumes dar. Des Weiteren wird der Ortsteil innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung ausgewiesen. Zudem verläuft durch Gosdorf eine Landesstraße.

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II 2003 verweist in seiner Karte 2 auf ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung sowie nördlich von Gosdorf auf strukturreiche Kulturlandschaftsausschnitte.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Riepsdorf von 1983 stellt den Ortsteil Gosdorf als Dorfgebiet dar, während der Einbeziehungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt wird. Aufgrund der Kleinteiligkeit der Ergänzungsfläche ist die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.

Die Gemeinde Riepsdorf verfügt über keinen Landschaftsplan.

Das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet befindet sich in ca. 1,8 km Entfernung nördlich von Gosdorf. ES handelt sich dabei um das Vogelschutzgebiet des „Oldenburger Grabens 1731-401“. Das nächstgelegene FFH-Schutzgebiet befindet sich in ca. 3,6 km Entfernung südöstlich von Gosdorf. Es handelt sich dabei um das FFH-Gebiet 1732-321 „Guttauer Gehege“. Beide Schutzgebiete befinden sich in ausreichend großer Entfernung zu dem Einbeziehungsbereich.

2 Bestandsaufnahme

Der Ortsteil Gosdorf liegt in der Gemeinde Riepsdorf und befindet sich an der Landesstraße 231, welche Grube mit Lensahn verbindet. Direkt nordwestlich schließt sich der Ortsteil Riepsdorf an. Der Ergänzungsbereich befindet sich am nordöstlichen Ortsausgang, direkt an der Ortsdurchfahrtsgrenze.



Abb.: Ausschnitt Luftbild, Quelle: Digitaler Atlas Nord

Der Ergänzungsbereich wird im Norden durch einen Gemeindeweg und im Süden durch die Landesstraße begrenzt. Der östliche Abschluss wird durch den Kreuzungsbereich beider

Straßen gebildet. Westlich der einbezogenen Fläche schließt sich ein Ferienhof und im südwestlichen Bereich die Wohnbebauung entlang der Landesstraße an.

Der Ergänzungsbereich stellt sich als überwiegend Garten- und Wiesenfläche dar, die dem besiedelten Bereich zuzuordnen ist. Der Bereich selbst ist durch Knicks und Hecken nach Norden, Osten und Westen abgeschirmt. Bei dem Gehölzstreifen auf der Flurstücksgrenze handelt es sich im südlichen Teil um Koniferen. Im nördlichen Teil handelt es sich nach Einschätzung der Gemeinde um keinen Knick, sondern größtenteils um durchgewachsene Sauerkirschbäume und ergänzende Gehölze. Zur Bäderstraße hin ist eine Hecke vorhanden. Es befinden sich keine versiegelten Flächen im Geltungsbereich.

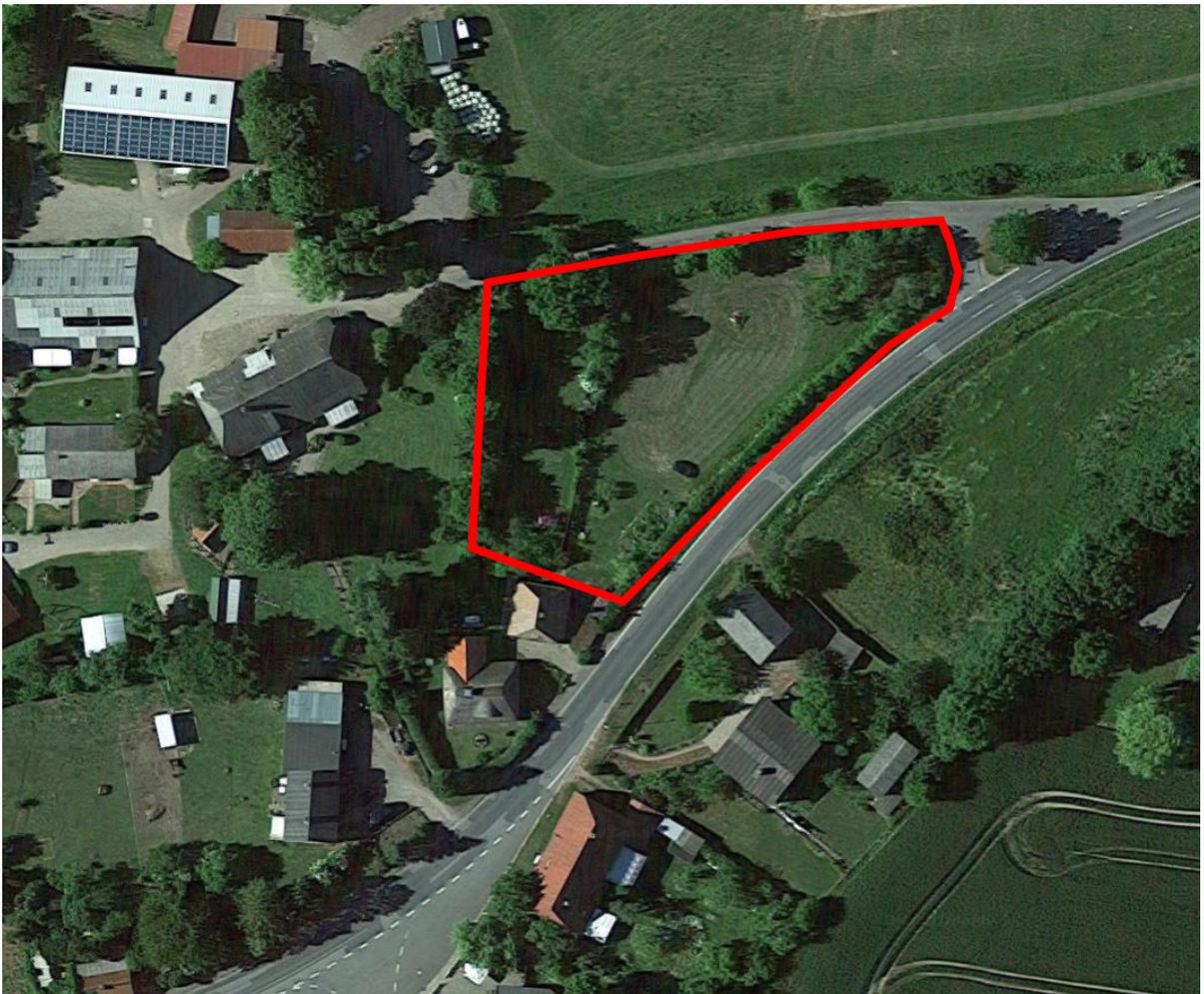


Abb.: Ausschnitt Luftbild, Quelle: Google maps

Östlich von Gosdorf, außerhalb des Ortsteils ist eine Lager- und Aufbereitungsfläche für Holzhackschnitzel eines ortsansässigen Betriebes aus Gosdorf geplant. Dafür wurde im Jahr 2016/2017 die 4.Flächennutzungsplanänderung durch die Gemeinde Riepsdorf aufgestellt,

die ein Sonstiges Sondergebiet – Holzaufbereitungsplatz und Maschinenhalle – darstellt. Im Rahmen der Aufstellung der 4. FNPÄ wurden die entstehenden Geruchsimmissionen durch ein Gutachten ermittelt und bewertet. Die Geruchsbelastung für die nächstgelegene Wohnbebauung und hier v.a. das Wohnhaus südlich des Ergänzungsbereiches, welches sich näher an dem geplanten Sondergebiet befindet, beträgt max. 2 % der Jahresstunden. Im Bereich der Einbeziehungsfläche liegt der Wert unterhalb von 2 % der Jahresstunden. Gemäß der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) ist dadurch von keiner erhöhten Belastung aufgrund der geplanten Anlage auszugehen.



Abb.: Ausschnitt 4.FNPÄ der Gemeinde Riepsdorf, 2017

3 Begründung der Planinhalte

3.1 Flächenzusammenstellung

Der Einbeziehungsbereich hat eine Größe von 2.325 m².

3.2 Auswirkungen der Planung

Mit der Aufstellung der Satzung über die 1. Ergänzung der Abrundungssatzung für den Ortsteil Gosdorf wird eine Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil

einbezogen. Diese einbezogene Fläche ist bereits durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs sowie auch durch die bestehende Nutzung innerhalb des Bereiches geprägt. Westlich und südwestlich des Einbeziehungsbereiches bestehen bereits Wohngrundstücke, die den Teilbereich wesentlich prägen. Tatsächlich neue Baumöglichkeiten ergeben sich nur im nordwestlichen und südwestliche Bereich, wo die Errichtung von jeweils einem Wohngebäude geplant ist.



Abb.: Beispiel Bebauungsmöglichkeit

Aufgrund der bestehenden Bebauung und der Knickgehölze im Norden und Osten ist der Einbeziehungsbereich ausreichend abgeschirmt. Die Knickstrukturen in Gosdorf sollen erhalten bleiben. Für die Erschließung der neuen Baugrundstücke werden die bestehenden Grundstückszufahrten im Norden bzw. die Knicklücken genutzt. Darüber hinaus sind keine Knickdurchbrüche erforderlich. Insgesamt stellt die Einbeziehung der Fläche eine sinnvolle Arrondierung der Wohnbebauung am nordöstlichen Ortsrand dar.

Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen können aufgrund der vorhandenen Grünstruktur nicht sinnvoll innerhalb des Einbeziehungsbereiches untergebracht werden. Somit erfolgt der Nachweis extern durch den Ankauf von Ökopunkten von einem Ökokonto innerhalb der

Gemeinde Lensahn. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen werden verbleibende negative Auswirkungen nicht erwartet.

Aufgrund der Lage im Ortsgefüge und der nahezu vollständig bereits bebauten Grundstücke im Ort wird durch Aufstellung dieser Satzung, die zwei zusätzliche Baumöglichkeiten schafft, eine Auswirkung auf den Klimawandel nicht angenommen. Auf konkrete Festsetzungen zum Klimaschutz wird im Hinblick auf die detaillierten Regelungen im Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG), der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV) sowie dem Energieeinsparungsgesetz (EnEG) verzichtet. Ein konkretes Zeitfenster zur Umsetzung der Baumöglichkeiten im Rahmen der Satzung besteht nicht. Von daher ist zu befürchten, dass getroffene Festsetzungen ggf. in einigen Jahren nicht mehr den inzwischen fortgeschrittenen technischen Entwicklungen entsprechen. Solaranlagen sind zulässig.

3.3 Inhalt der Planung

Nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB kann die Gemeinde einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind. Die Satzung muss mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein. Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, darf nicht begründet werden. Es dürfen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura-2000-Gebieten vorliegen. Für den Einbeziehungsbereich können einzelne Festsetzungen nach § 9 BauGB getroffen werden. Die Vorschriften des § 1a BauGB sind zu beachten.

Die Einbeziehung der einzelnen Teilflächen ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vertretbar, da eine bandartige Entwicklung nicht eingeleitet wird und es sich um eine planerische Arrondierung handelt.

Der Einbeziehungsbereich liegt in der Ortschaft Gosdorf. Aufgrund der Prägung durch die angrenzenden Nutzungen können nur Wohngebäude oder nicht störende Gewerbebetriebe entstehen, so dass eine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung der Schutzgebiete ist aufgrund des Abstands nicht zu befürchten.

Festsetzungen städtebaulicher Art werden nicht erforderlich, da die angrenzende Bebauung einen Rahmen für die zulässigen Nutzungen vorgibt. Gemäß dem § 34 Abs. 5 BauGB sind die § 1a Abs. 2 und 3 BauGB sowie der § 9 Abs. 1a BauGB entsprechend anzuwenden.

Der Einbeziehungsbereich befindet sich zudem außerhalb der Ortsdurchfahrt und somit gilt gemäß § 29 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein, dass in einem Abstand von 20 m (gemessen am äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) keine hochbaulichen Anlagen errichtet werden dürfen.

3.4 Erschließung

Der Einbeziehungsbereich liegt an der Landesstraße 231 und im nördlichen Bereich an einer Gemeindestraße. Die Zufahrt zu den neu entstehenden Baugrundstücken wird über die Gemeindestraße von Norden aus erfolgen.

Die Gemeinde Riepsdorf ist an das Liniennetz des ÖPNV angebunden.

3.4.1 Stellplätze / Parkplätze

Der private ruhende Verkehr ist auf dem jeweiligen Baugrundstück unterzubringen.

3.5 Grünplanung

3.5.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Nach § 18 BNatSchG ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitplan unter entsprechender Anwendung der §§ 14 und 15 BNatSchG nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden, wenn aufgrund einer Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Die naturschutzfachliche Eingriffsbilanzierung wird in Anlehnung an den Erlass „*Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht*“, Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende sowie dessen Anlage durchgeführt.

Die Gemeinde arbeitet die Belange des Naturschutzes aufgrund der geringen Größe der Eingriffsflächen (2 Baugrundstücke) und der Annahme, dass neben den Schutzgütern Boden, Wasser und Landschaftsbild die anderen Schutzgüter nicht, bzw. nur in geringem Umfang beeinträchtigt werden, im Rahmen der Aufstellung der Satzung in einer überschlüssigen Kurzform ab. Auf die Darstellung von naturschutzfachlichen Grunddaten sowie eine schutzgutbezogene Einzelbewertung wird verzichtet.

Schutzgut Boden:

Der Teilbereich stellt sich als intensiv genutzte Garten- und Wiesenfläche dar, die dem besiedelten Bereich zuzuordnen ist. Aufgrund unregelmäßiger Mahd ist sie arten- oder struktureicher als eine regelmäßig, intensiv gepflegte Rasenfläche. Die Eingriffe in den Boden finden auf einer unregelmäßig gemähten Rasenfläche statt. Demnach wird ein Ausgleichsfaktor von 1:0,5 zu Grunde gelegt, da es sich um eine Fläche mit allgemeiner Bedeutung für

den Naturschutz handelt. Bei der Ermittlung des notwendigen Ausgleichs wird von einer Größe der entstehenden Wohngebäude entsprechend der Umgebung, d. h. ca. 150 m² Grundfläche ausgegangen. Im Teilbereich werden voraussichtlich zwei Wohnhäuser errichtet.

	Mögliche Grundfläche		Faktor		Ausgleichsbedarf
Einbeziehungsbereich (2 Wohngebäude)	300 m ²	*	0,5	=	150 m ²
Zufahrten, Stellplätze, etc.	150 m ²	*	0,5	=	75 m ²
Gesamt					225 m²

Hieraus ergibt sich nach Erlass ein Ausgleichsbedarf von 225 m² für den Einbeziehungsbereich. Details zur Maßnahme und die Sicherung der Umsetzung werden in einem städtebaulichen Vertrag bzw. im Baugenehmigungsverfahren geregelt. Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen können aufgrund der vorhandenen Grünstruktur nicht sinnvoll innerhalb des Einbeziehungsbereiches untergebracht werden. Somit erfolgt der Nachweis extern durch den Ankauf von Ökopunkten von einem Ökokonto in der Gemeinde Lensahn. Insgesamt verfügt das Ökokonto über eine ausreichend große Anzahl an Ökopunkten, da es sich um ein im Jahr 2017 anerkanntes Konto handelt. Entwicklungsziel ist die Schaffung von extensiven Grünlandflächen, in Kombination mit neu anzulegenden Flachgewässern und dem Anpflanzen von Knicks, Feldgehölzen und Einzelbäumen. Details zur Maßnahme und die Sicherung der Umsetzung werden in einem städtebaulichen Vertrag geregelt.

Schutzgut Wasser:

Der Boden im Eingriffsbereich ist heute unversiegelt. Der Eingriff erfolgt durch die Versiegelung aufgrund der Bebauung. Durch die Planung der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen (Ökopunkte) erfolgt auch für das Schutzgut Wasser eine Aufwertung in diesem Bereich.

Schutzgut Landschaftsbild:

Der Einbeziehungsbereich ist weitestgehend durch bestehende Knicks und Hecken ausreichend abgeschirmt. Im Westen grenzen weitere Baugrundstücke an und in die anderen Richtungen bilden die bestehenden Gehölze den Ortsrand.

Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften:

Der Einbeziehungsbereich stellt sich aufgrund der derzeitigen intensiv genutzten Garten- und Wiesenfläche als Fläche von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz dar. Ein erheblicher Eingriff in den Artenschutz ist daher nicht zu erwarten.

Schutzgut Klima und Luft:

Erhebliche Beeinträchtigungen liegen vor, wenn Flächen mit Kaltluftentstehungs- und/oder Luftausgleichsfunktion durch bauliche oder ähnliche Maßnahmen betroffen sind. Dieses trifft auf Gosdorf nicht zu.

Zusammenfassung:

Die erforderliche Ausgleichmaßnahme für den Eingriff in das Schutzgut Boden wird durch den Kauf von Ökopunkten extern erbracht. Details zur Maßnahme und die Sicherung der Umsetzung werden in einem städtebaulichen Vertrag bzw. im Baugenehmigungsverfahren geregelt.

3.5.2 Artenschutz

Bei der Aufstellung der Innenbereichssatzung sind die Artenschutzbelange des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen (§§ 44, 45 BNatSchG). Da nicht in schützenswerte Gehölzstrukturen eingegriffen wird, sind Auswirkungen der Planung auf Belange des Artenschutzes nicht zu erwarten.

Bei den im Plangebiet zu erwartenden Vogelarten kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei den vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen das Zugriffsverbot verstoßen wird.

Grundsätzlich sollte § 39 BNatSchG beachtet werden und ein Gehölzschnitt in der Zeit vom 01. März bis 30. September unterlassen werden. Eine Beeinträchtigung des vorhandenen Knicks an der nördlichen Plangebietsgrenze ist zu unterlassen im Rahmen des Planvollzuges bzw. der Baugenehmigung nachzuweisen.

4 Immissionen / Emissionen

Die Nachbarschaft beeinträchtigende Emissionen werden von dem Grundstück nicht ausgehen, da sich die zulässige Art der baulichen Nutzung im Rahmen von § 34 BauGB bewegen muss.

Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken.

Der Einbeziehungsbereich wird von Verkehrslärm der L 231 berührt. Die Gemeinde hat die zu erwartenden Belastungen überschlägig anhand der DIN 18005 geprüft. Ausgehend von einer geplanten Wohnbebauung werden die im Beiblatt zur DIN 18005 genannten Orientierungswerte für Allgemeine Wohngebiete herangezogen. Diese betragen 55 dB(A) tagsüber und 50 dB(A) nachts. Für die L 231 wird entsprechend den Angaben des Landesbetriebes für Straßenbau und Verkehr eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DtV) von ca. 2800 Kfz/24 h angenommen. Die Orientierungswerte werden tagsüber und nachts für das Grundstück überschritten (61 dB(A) und 53 dB(A)), erforderlich wird jedoch nur Lärmpegelbereich III. Aktive Maßnahmen scheiden aufgrund der Lage innerhalb der bebauten Ortslage aus. Auf die Festsetzung von passiven Schallschutzmaßnahmen wird verzichtet, da die Gemeinde davon ausgeht, dass nach heutigem Stand der Technik bereits die Wärmeschutzanforderung eines Neubaus die Anforderungen des Lärmpegelbereiches III erfüllt. Geschützte Außenwohnbereiche sind im Schatten der Gebäude nach Westen möglich. Die Nachbarschaft beeinträchtigende Emissionen werden von dem Grundstück nicht ausgehen, da sich die zulässige Art der baulichen Nutzung im Rahmen von § 34 BauGB bewegen muss.

5 Ver- und Entsorgung

5.1 Stromversorgung

Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt durch die EON Hanse AG.

5.2 Gasversorgung

Die Gasversorgung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein.

5.3 Wasserver- und -entsorgung

Die geplanten Grundstücke in dem Einbeziehungsbereich werden an die vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen angeschlossen. Zuständig für die Wasserver- und -entsorgung ist der Zweckverband Karkbrook.

Aufgrund des Anschlusses von Verkehrsflächen (Zufahrten, Parkflächen) ist auch eine Regenwasserklärung vorzusehen. Die Aufbereitung des auf den Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswasser hat gem. den sog. „Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation“ (s. Amtsblatt Sch.-H. 1992 Nr. 50, S. 829 ff) zu erfolgen. Zusätzlich sind die Hinweise des Merkblatts 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ der DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.) zu beachten. Der Nachweis der ordnungsgemäßen und schadlosen Entwässerung im Rahmen des Planvollzuges bzw. der Baugenehmigung zu erbringen.

Die Wasserver- und Schmutzwasserbeseitigung ist grundsätzlich gesichert. Die öffentliche Wasserver- und Schmutzwasserentsorgungseinrichtung liegt in unmittelbarer Nähe zum für die Bebauung vorgesehenen Grundstück. Für das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser hält der Zweckverband derzeit keine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage vor. Von daher muss die ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung im Vorwege nachgewiesen werden (beispielsweise durch Versickerung auf dem Grundstück).

Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine Verbandsanlagen. Sofern im Zuge der zunehmenden Bebauung bzw. Versiegelung neue Einleitungen von Oberflächenwasser in Verbandsgewässer und/oder Änderungen vorhandener Einleitungen vorgesehen sind, ist hierfür bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde (UWB) eine Einleiterlaubnis zu beantragen bzw. die Änderung / Anpassung vorhandener Einleiterlizenzen zu beantragen. An diesem Wasserrechtsverfahren ist der Verband erneut zu beteiligen.

5.4 Müllentsorgung

Die Müllentsorgung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein.

5.5 Löschwasserversorgung

Der Feuerschutz in der Gemeinde Riepsdorf wird durch die "Freiwilligen Feuerwehren" gewährleistet. Nach dem Arbeitsblatt W405 des DVGW – Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung – sind bei nicht feuerhemmenden bzw. feuerbeständigen Umfassungswänden Löschwassermengen von 96 m³/h für zwei Stunden erforderlich. Anderenfalls sind 48 m³/h ausreichend. Bei möglicher weicher Bedachung sind mindestens 96 m³ Löschwasser pro Stunde im Umkreis von 300 m erforderlich. Dieses kann im Bedarfsfall dem vorhandenen Trinkwassernetz entnommen werden

6 Hinweise

6.1 Bodenschutz

Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden bildet die Bundesbodenschutzverordnung und die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen – Technische Regeln – (Stand 2003)“. Es sind ausschließliche Böden im Sinne dieser Richtlinie zugelassen.

Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen: Gemäß § 7 Bundesbodenschutzgesetz sind schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden oder zu minimieren. Insbesondere sind Bodenversiegelungen, und Bodenverdichtungen auf das notwendige Maß zu beschränken. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lageplätze u.ä.) ist möglichst gering zu halten. Bei der Anlage von Baustraßen sollte die Möglichkeit der Teilversiegelung genutzt werden. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die Wiederherstellung des

ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z.B. Bodenlockerung).

Umgang mit dem Boden: Zur Verminderung der baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden hat eine fachgerechte Sicherung und eine sinnvolle Verwendung des abgeschobenen Oberbodens unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere § 6 BBodSchG i.V. mit § 12 BBodSchV) zu erfolgen. Die DIN 19731 und 18915 finden Anwendung. Es ist zweckmäßig und fachgerecht, beim Ab- und Auftrag von Boden die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuzuführen bzw. naturnahe Standortverhältnisse zu erhalten oder wiederherzustellen. Die Bodenart des Auffüllmaterials (z.B. bei der Geländemodellierung) sollte möglichst der Hauptbodenart des anstehenden Bodens entsprechen. Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden ist die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen-Technische Regeln“.

Meldung schädlicher Bodenveränderungen: Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

6.2 Archäologie

Es wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

7 Billigung der Begründung

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Riepsdorf am 27.09.2018 gebilligt.

Riepsdorf,

Siegel

(Bendfeldt)

- Bürgermeister -

Die Satzung über die 1. Ergänzung der Abrundungssatzung für den Ortsteil Gosdorf der Gemeinde Riepsdorf ist am in Kraft getreten.